

**Kriminologische und sanktionen-
rechtliche Forschungen**

Band 29

**Die Kritik
des § 184i StGB (Sexuelle Belästigung)
und des § 184j StGB (Straftaten
aus Gruppen)**

Von

Meltem Tan



Duncker & Humblot · Berlin

MELTEM TAN

Die Kritik des § 184i StGB (Sexuelle Belästigung) und
des § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen)

Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen

Begründet als „Kriminologische Forschungen“ von Prof. Dr. Hellmuth Mayer

Herausgegeben von Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

Band 29

Die Kritik
des § 184i StGB (Sexuelle Belästigung)
und des § 184j StGB (Straftaten aus
Gruppen)

Von

Meltem Tan



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
hat die vorliegende Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0933-078X
ISBN 978-3-428-19439-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59439-9 (E-Book)
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden umfassend bis zur Einreichung der Dissertation im Februar 2024 berücksichtigt. Bei der Einreichung des Manuskripts wurden nur noch kleine Aktualisierungen und marginale Änderungen vorgenommen.

Berlin, im Dezember 2024

Meltem Tan

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Edward Schramm. Ihm verdanke ich nicht nur die Verwirklichung meines Promotionsvorhabens, sondern auch die stets intensive und engagierte Betreuung meiner Arbeit. Die anregenden Diskussionen und der konstruktive Austausch am Lehrstuhl haben die Gestaltung meiner Dissertation maßgeblich bereichert. Herrn Prof. Dr. Florian Knauer danke ich herzlich für die schnelle und sorgfältige Zweitbegutachtung.

Ein großer Dank gebührt meinem Freund, J. H., für die wertvolle Unterstützung bei der Formatierung der Arbeit. Mein tief empfundener Dank gilt meiner Familie, allen voran meiner Mutter. Durch ihre bedingungslose und unermüdliche Unterstützung hat sie mir diesen Weg erst ermöglicht. Ihr widme ich diese Arbeit.

Berlin, im Dezember 2024

Meltem Tan

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	27
<i>1. Kapitel</i>	
Dogmatische und kriminalpolitische Grundfragen	32
A. Das geschützte Rechtsgut	32
I. Der 13. Abschnitt des StGB: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	33
1. Die sexuelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	33
2. Rechtsgutsverständnis der §§ 184i und 184j StGB	35
3. Grenzziehung zur Moral und Sitte	36
II. Vorwurf der Verfassungswidrigkeit wegen fehlenden Rechtsguts	38
1. Maßstab für die Beurteilung der Verfassungswidrigkeit	38
2. Einblick in die Rechtsgutslehre im Schrifttum	40
3. Kritik der Rechtsgutskonzeptionen	44
a) Reichweite und Zweckmäßigkeit von Rechtsgütern	45
b) Verhältnis zum Verfassungsrecht unter Berücksichtigung des BVerfG-Beschlusses	46
III. Lösungsvorschlag: Der interdependenztheoretische Ansatz	50
1. Übertragung der Interdependenztheorie auf das Verhältnis von verfassungsrechtlichen Prinzipien und der Rechtsgutslehre	50
2. Konsequenz der beidseitigen Abhängigkeit zwischen Verfassungsrecht und Rechtsgutslehre	53
3. Bewertung für § 184i StGB und § 184j StGB	54
a) § 184i StGB	54
b) § 184j StGB	54
c) Zusammenfassung	57
IV. Kriminalisierung eines sozialadäquaten Verhaltens	57
V. Möglichkeit der Einschränkung des Schutzbereiches	59
1. Mögliche Fälle für den Ausschluss des Schutzbereiches der sexuellen Selbstbestimmung	59
a) Unerwünschte körperliche Begrüßungen	59
b) Unerwünschter Sexualkontakt in einer Partnerschaft	60
2. Mögliche Einschränkung durch ein doppeltes Rechtsgutsverständnis	60
a) Keine Notwendigkeit wegen Art. 2. Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG ...	61

b) Keine Notwendigkeit wegen fehlender Deckungsgleichheit zu § 185 StGB	62
3. Ergebnis	62
VI. Vergleich mit anderen Rechtsgütern	63
VII. Zusammenfassung	65
B. Die Entstehungsgeschichte von § 184i StGB und § 184j StGB	65
I. Gesetzgebungsanlass	65
1. Völkerrechtliche Verpflichtungen	65
a) EMRK und EGMR	65
b) Hintergrund der Istanbul-Konvention	68
c) Anforderungen der Istanbul-Konvention	69
aa) Art. 36 I-K	70
bb) Art. 40 I-K	72
(1) Unterschiedliche Handlungsvarianten der sexuellen Belästigung	72
(2) Fehlendes Einverständnis	72
(3) Verletzung der Würde	73
cc) Sonstige Regelungen	75
d) Reichweite der Bindungswirkung	75
e) Umsetzung des Gesetzgebers bezüglich §§ 184i, 184j StGB	77
aa) § 184i StGB	77
bb) § 184j StGB	78
2. Silvesternacht 2015/2016 in Köln	79
a) „Neues Phänomen“	79
aa) Modus Operandi	80
bb) Tatort des öffentlichen Raumes	81
cc) Beispiele HoGeSa und Loveparade	82
dd) Abschlussbericht der Bund-Länder-Projektgruppe „Silves- ter“	83
(1) Zeitraum nach der Silvesternacht 2015/2016	84
(2) Zeitraum vor der Silvesternacht 2015/2016	85
(3) Auswertung	86
b) Zuwanderung als Ursache für das gesetzgeberische Agieren	86
aa) Erkenntnisse aus den Statistiken des Polizeipräsidiums Köln	87
bb) Ethnologischer Hintergrund	87
c) Symbolische Gesetzgebung bezüglich § 184j StGB	89
aa) Begriff	89
bb) Fallgruppen	89
cc) Grenzen der symbolischen Gesetzgebung mit kritischem Ansatz	90
dd) Symbolische Gesetzgebung im Hinblick auf § 184j StGB ..	92
3. Mediale Aufbereitung	93

a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Silvesternacht 2015/2016 Köln	93
b) Rolle der Medien	94
aa) Angebliche Verzerrungen in den Medien	95
bb) Gegenargumentation	96
4. Aufklärung durch Verbände und Organisationen	98
5. Zusammenfassung	99
II. Gesetzgebungsverfahren	100
1. Gesetzesentwürfe	100
a) Referentenentwurf vom 14.7.2015	100
b) Stellungnahmen zum Referentenentwurf	101
aa) Kritik und Verständnisfragen	101
bb) Vorschlag der „Tätlichen sexuellen Belästigung“ nach dem djb	103
c) Parallele Initiativen	104
aa) Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen, BT-Drs. 18/5384	104
bb) Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/7719	105
d) Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8210	105
e) Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 18/8626	106
2. Beschlussempfehlung (BT-Drs. 18/9097)	107
3. Entscheidung des Gesetzgebers	108
a) § 184i StGB und bislang vorgenommene Änderungen	108
b) § 184j StGB	110
c) Einblick in den allgemeinen Paradigmenwechsel im Sexualstraf- recht	111
4. Zusammenfassung	111
C. Prozessuale Herausforderungen im Sexualstrafrecht	112
I. Kriminalstatistik und Dunkelfeld	112
II. Beweisschwierigkeiten	115
1. Verurteiltenquote bei § 184i StGB und § 184j StGB	116
2. Auswertung der Ergebnisse und Ursachenanalyse	117
a) Herausforderungen der Staatsanwaltschaft	117
b) Herausforderungen für das Gericht	119
c) Beeinflussung von sog. Vergewaltigungsmythen und Auswirkun- gen beim Geschädigten	120
III. Ergebnis und Ausblick	122
D. Zusammenfassung	124

2. Kapitel

Analyse der Strafnorm der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB)	125
A. Begriffsbestimmung der sexuellen Belästigung	126
I. „Sexuell“	126
1. Versuch der Begriffsbestimmung der Sexualität	126
2. Sexualbezogene Handlung im Sinne von § 184i StGB	128
II. „Belästigung“	130
1. Historisch-politische Entwicklung	130
2. Das 3-Dimensionen-Modell in der sozialpsychologischen Forschung	132
B. Gesetzessystematik im Strafgesetzbuch	133
I. Platzierung des § 184i StGB nach der Begriffsbestimmung des § 184h StGB	133
1. Begriff der sexuellen Handlung im Sinne von § 184h Nr. 1 StGB	134
2. Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle	136
3. Sexuelle Handlung nach § 184h Nr. 2 StGB	138
4. Zum Verhältnis von § 184i StGB und § 184h StGB nach der Rechtsprechung	139
II. Konsequenzen der systematischen Verortung	140
1. Zum Verhältnis von § 184i StGB und §§ 174 ff. StGB	140
2. Deliktsnatur des Auffangtatbestands hinsichtlich der Sexualdelikte	142
III. Zusammenfassung	143
C. Auslegungsprobleme des § 184i StGB	144
I. Problem: „körperliche Berührung“ als restriktives Merkmal	144
1. Ausführungen mittels Gegenstände bzw. angewiesenen Dritten	144
2. Stellungnahme	145
II. Problem: „in sexuell bestimmter Weise“	147
1. Eine sexualbezogene Handlung	147
2. Perspektivische Betrachtung bei der Auslegung	149
a) Die objektiv-subjektive Auslegung	150
aa) Entscheidungsgründe des BGH	150
bb) Ergänzende Ausführungen der Literaturansichten	152
b) Weitere Auslegungsmöglichkeiten	155
aa) Objektive Auffassung	155
(1) Missbilligende Ergebnisse der subjektiven Auffassung	155
(2) Untaugliche Formel der Rechtsprechung	156
(3) Eingrenzung der Strafbarkeit	157
bb) Subjektive Auffassung	158
(1) Grammatikalische Auslegung	159
(2) Gegenargument zur systematischen Auslegung	159
(3) Historische Auslegung	160
(4) Sinn und Zweck des § 184i StGB	160

3. Stellungnahme	161
a) Vorprüfung: Abgrenzung zu § 177 StGB	161
b) Gegen beide Ansichten gerichtete Kritikpunkte	163
c) Gegen die objektive Ansicht	163
d) Gegen die subjektive Ansicht	164
e) Würdigung	167
III. Problem: „Belästigung“ mittels einschränkender Auslegung	167
1. Erneutes Problem der Perspektive	168
a) Subjektive Perspektive	168
b) Weitere mögliche einzunehmende Perspektiven	169
c) Vorfrage: Ist der Belästigungserfolg wertend oder deskriptiv?	171
d) Stellungnahme	172
2. Zusätzliche Voraussetzungen zur restriktiven Handhabung	175
a) Mögliches Erfordernis einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung	175
b) Mögliches Erfordernis einer demütigenden bzw. erniedrigenden Wirkung	177
3. Zusammenfassung	177
IV. Problem: Kann „eine andere Person“ auch ein (Klein-)Kind mit beschränkter „Belästigungsfähigkeit“ sein?	178
V. Problem: tatbestandsausschließendes Einverständnis oder rechtfertigende Einwilligung	181
1. Bedeutung und Wirkung einer Zustimmung im Allgemeinen	181
2. Voraussetzungen für eine wirksame Zustimmung	182
a) Ist eine Willensbildungsfähigkeit notwendig?	182
b) Wie muss der Kommunikationsakt erfolgen?	183
aa) Meinungsstreit zum Erfordernis eines kommunikativen Aktes	183
bb) Interpretationsschwierigkeiten bei Ambivalenz und Passivität	185
3. Maßstab des „entgegen dem erkennbaren Willen“	186
a) Beurteilung nach § 177 StGB	186
aa) Betrachtungsperspektive des Gegenwillens nach § 177 Abs. 1 StGB	186
bb) Zeitpunkt des Gegenwillens	187
cc) Maßstab des Gegenwillens nach § 177 Abs. 2 StGB	188
b) Übertragbarkeit auf § 184i StGB	190
aa) Allgemeine Übertragbarkeit der Grundsätze des § 177 StGB	190
bb) Beispiel: „Begrapschen“ im öffentlichen Raum	191
cc) Beispiel: Ausnutzung von institutionellen Beziehungen	192
dd) Zwischenergebnis	193
4. Wirkung der erteilten Zustimmung i. R. d. § 184i StGB	193
a) Einverständnis oder Einwilligung	193
b) Konsequenzen einer angenommenen Einwilligung	197

aa) Allgemeine Anforderungen	197
bb) Täuschungsbedingte Einwilligung	198
(1) Fallbeispiele	198
(2) Rechtliche Würdigung	200
cc) Auswertung der Ergebnisse	201
(1) Notwendige Bedingung im Sinne eines Dealbreakers ..	201
(2) Einschränkende Auslegung	203
(3) Zwischenergebnis	205
5. Ergebnis	205
VI. Problem: Grenze zwischen dem Eventualvorsatz und der Fahrlässig-	
keitsstrafbarkeit	206
1. Dolus eventualis oder dolus directus 1. Grades bzw. 2. Grades?	206
2. Anforderungen an geschlechtsneutrale Verhaltensstandards	209
3. Nachforschungsobliegenheit	210
a) Mögliche Fahrlässigkeitsstrafbarkeit	210
b) Stellungnahme	211
VII. Problem: Deliktsnatur und mögliche Beteiligungsformen	214
1. Charakterisierung als eigenhändiges Delikt	215
a) Nach der Wortlauttheorie	216
b) Nach der Körperbewegungstheorie und nach dem Deliktstypus	217
c) Systematische Untersuchung	218
d) Zwischenergebnis	220
2. Konsequenzen zur möglichen Beteiligungsform	220
3. Ergebnis	222
D. Rechtsfolgeenseite des § 184i StGB	222
I. Strafzumessung des § 184i Abs. 1 Hs. 2 StGB	222
1. Kritik des Höchststrafrahmens	223
2. Auswertung	223
a) Kriminalpolitische Wirkung der Höhe der gesetzlichen Strafan-	
drohung	223
aa) Ergebnisse der generalpräventiven Forschung	224
bb) Ergebnisse der spezialpräventiven Forschung	225
cc) Zwischenergebnis	227
b) Ausnahmewirkung von § 47 Abs. 1 StGB	227
c) Fehlende Versuchsstrafbarkeit	228
d) Vergleich der Strafrahmen mit anderen Delikten	231
e) Ergebnis	233
II. Erhöhung des Strafrahmens bei gemeinschaftlicher Begehung	233
1. Anforderungen des § 184i Abs. 2 S. 2 StGB	233
a) Gemeinschaftliche Begehung im Sinne einer Mittäterschaft	233
b) Mindestpersonenanzahl	235

2. Kritik des „maßlos überhöhten“ Strafrahmens und angebliche Bedeutungslosigkeit des Regelbeispiels	236
3. Stellungnahme und Fazit	237
E. Prozessuale Anforderungen und rechtspraktische Herausforderungen	237
I. Bedeutung des relativen Antragsdeliktes nach § 184i Abs. 3 StGB	238
1. Kritik	238
2. Stellungnahme	239
II. Rechtspraxis im Kontext der sog. Sexualbeleidigung	243
1. Ehrbegriff als Rechtsgut	243
2. Frühere Rechtsprechung	245
3. Wandel der Rechtsprechung durch die Formel der „besonderen Umstände“	247
a) Folgeentscheidungen nach der „Wende“ in der Rechtsprechung	249
b) Verbleibende Bedenken trotz rezipierter Kritik der Literatur	252
aa) Inkongruenz zwischen den Rechtsgütern der sexuellen Selbstbestimmung und der Ehre	252
bb) Nicht überwundene Rechtsunsicherheit durch Gerichtsent- scheidungen	254
cc) Schwieriger Nachweis des Beleidigungsvorsatzes	255
dd) Nicht haltbare Urteilsbegründungen	256
c) Zusammenfassung	258
4. Verbliebener Anwendungsbereich der Sexualbeleidigung	258
F. Nicht erfasste Fallkonstellationen des § 184i StGB de lege lata	262
I. Schritt: Rechtstatsachenforschung	263
1. Ermittlung der rechtstatsächlichen Situation der sexuellen Belästi- gung	263
a) Am Arbeitsplatz	263
aa) Empirische Befunde zur sexuellen Belästigung am Arbeits- platz im Allgemeinen	264
bb) Besonders anfällige Berufsgruppen	265
(1) Im klinischen Alltag	266
(2) Hochschulen	267
b) Sonstige professionelle Abhängigkeitsverhältnisse	269
c) Im öffentlichen Raum (sog. Catcalling-Debatte)	270
aa) Begriffsbestimmung und Erscheinungsformen von Catcal- ling	270
bb) Häufigkeit des Verhaltensphänomens	271
cc) Auswirkungen bei der betroffenen Person	273
dd) Mögliche Motivation der angreifenden Person	274
d) Im digitalen Raum	275
aa) Begriffsbestimmung und Erscheinungsformen	276
bb) Häufigkeit des Verhaltensphänomens	277

cc) Auswirkungen bei der betroffenen Person	278
dd) Motivation der angreifenden Person	278
2. Zusammenfassung	279
II. Schritt: kritische Würdigung des Schutzbereiches von § 184i StGB . . .	279
1. Fallgruppe: verbale sexuelle Belästigung	280
a) Anderweitige Regelungen außerhalb des § 184i StGB	280
aa) Im Strafrecht	280
(1) § 177 StGB (Sexueller Übergriff)	281
(2) § 176a StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind)	281
(3) § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen) und § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses)	282
(4) § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Nachstellung)	284
(5) § 240 StGB (Nötigung)	285
(6) § 241 StGB (Bedrohung)	286
(7) § 185 StGB (Beleidigung)	287
bb) Im Verwaltungsrecht	289
cc) Im Zivilrecht	291
(1) § 3 Abs. 4 AGG	291
(2) Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	293
(3) Deliktsrecht	294
dd) Sonstige Maßnahmen	294
b) Zwischenergebnis	295
2. Fallgruppe: digitale sexuelle Belästigung	295
a) Anderweitige Regelungen außerhalb des § 184i StGB	296
aa) § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB (Cybergrooming)	297
bb) § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte)	297
cc) § 184k StGB (Upskirting)	300
dd) § 183 StGB („digitaler“ Exhibitionismus)	301
ee) § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Nachstellung mittels Kontaktver- such über Kommunikationsmittel)	303
ff) §§ 185 ff. StGB (Straftaten zur Beleidigung)	303
gg) Außerstrafrechtliche Regelungen	304
b) Zwischenergebnis	305
3. Fallgruppe: sexuelle Belästigung sonstiger Art	305
a) Anderweitige Regelungen außerhalb des § 184i StGB	306
aa) §§ 223 ff. StGB (Körperverletzungsdelikte)	306
bb) § 183a StGB	307
cc) § 185 StGB	307
b) Zwischenergebnis	308
III. Schritt: Entscheidung zum Änderungsbedarf der jetzigen Rechtslage . .	308
1. Einbeziehung in den Schutzbereich der sexuellen Selbstbestimmung	308

a) 1. Fallgruppe: verbale sexuelle Belästigung	309
b) 2. Fallgruppe: digitale sexuelle Belästigung	311
c) 3. Fallgruppe: sexuelle Belästigung sonstiger Art	312
d) Zwischenergebnis	313
2. „Ultima-ratio-Grundsatz“ versus strafbedürftiges Verhalten	313
3. Bestimmtheitsgebot	316
4. Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Regelung	318
5. Ergebnis zum Schutzbereich des § 184i StGB	319
G. Zusammenfassung zu § 184i StGB	320

3. Kapitel

Analyse der Strafnorm des § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) 322

A. Normstruktur	323
B. Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots	324
I. Eine Personengruppe	324
1. Gemeinsamer Wille ausreichend	325
2. Keine Beschränkung der Personenanzahl	326
II. Bedrängen einer anderen Person zur Begehung einer Straftat	327
1. Opfereigenschaft der „anderen Person“	327
2. Schwere des Tatbeitrages des Bedrängens	328
3. Fehlende Identität zwischen Tatbegehungsabsicht und der begangenen Tat	329
4. Tatbegehungsabsicht in der Gruppe	330
a) Eine Ansicht: „Gruppenabsicht“	330
b) Andere Ansicht: Absicht eines einzelnen Gruppenmitgliedes	331
c) Stellungnahme	331
5. Bedeutung des Merkmals „an ihr“	333
III. Beteiligung an einer Personengruppe	333
1. Tatbeitrag: gewisse Mitwirkung	333
2. Beschränkungen des Tatbeitrages	335
a) Fehlende Vergleichbarkeit mit § 231 StGB	336
b) Ergebnis	338
IV. Förderung einer Straftat	338
1. Schwere des Tatbeitrages des Förderns	339
2. Keine Bezugnahme zur gruppenintendierten bzw. begangenen Straftat	340
3. Konkretisierungsfunktion der Beteiligung an der Gruppe	342
V. Subjektiver Tatbestand	342
1. Vorsatz bezüglich der Existenz der Gruppe sowie bezüglich der Bedrängungshandlung	343
2. Tatbegehungsabsicht der Gruppe und Förderungsvorsatz des Täters	345

VI. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Straftat nach §§ 177, 184i StGB	346
1. Legitimität objektiver Bedingung der Strafbarkeit	347
2. Berechtigung der objektiven Bedingung der Strafbarkeit in § 184j StGB	348
VII. Ergebnis mit Beispielsfall	350
C. Weitere Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit	353
I. Verstoß gegen die Unschuldsvermutung	353
II. Verstoß gegen das Schuldprinzip	354
1. Problem: kein hinreichender Unrechtsgehalt	354
a) Abstrakte Gefährdung aus der Gruppe	355
b) Keine fassbare Tathandlung	357
2. Problem: keine Konnexität zwischen Tatbeitrag, Vorsatz und objektiver Bedingung der Strafbarkeit	358
III. Verstoß gegen das Willkürverbot	359
IV. Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip	360
V. Ergebnis	362
D. Stellungnahme	362
I. Neues Zurechnungsmodell?	362
1. Neue Beteiligungsform im Allgemeinen Teil des Strafrechts	363
2. Zurechnung über die mögliche Fahrlässigkeitsbestrafung	364
3. Zwischenergebnis	365
II. Lösungsvorschläge	365
1. Notwendigkeit einer Regelung wegen fehlender Erfassung des Unrechts über andere Vorschriften	366
a) Keine Annahme des Regelbeispiels gemäß § 184i Abs. 2 StGB	366
b) Keine Teilnahme nach §§ 26 ff. StGB i.V.m. § 184i StGB	367
2. Herabstufung der Anforderungen an den Vorsatz	368
3. Überführung des Unrechts als Qualifikation von § 184i StGB	369
E. Zusammenfassung	370

4. Kapitel

Rechtsvergleichende Analyse und Gesetzesvorschlag	371
A. Länderübergreifende Analyse zur Strafbarkeit der sexuellen Belästigung einschließlich in Gruppenform	372
I. Sexuelle Belästigung in Österreich	373
1. Regelung des § 218 öStGB	373
2. Vergleich mit dem deutschen Recht	376
a) Sexuelle Belästigung des Einzeltäters	376
b) Sexuelle Belästigung durch mehrere Personen	377
3. Zusammenfassung	379

II.	Sexuelle Belästigung in der Schweiz	380
1.	Grundlagen zum schweizerischen Strafrecht	380
2.	Regelung des Art. 198 schStGB	380
a)	Art. 198 Abs. 1 schStGB: Erregung von Ärgeris durch Vor- nahme einer sexuellen Handlung	381
b)	Art. 198 Abs. 2 Var. 1 schStGB: Tätliche sexuelle Belästigung . .	382
c)	Art. 198 Abs. 2 Var. 2 schStGB: Verbale sexuelle Belästigung . .	383
3.	Vergleich mit dem deutschen Recht	385
a)	Sexuelle Belästigung des Einzeltäters	385
b)	Sexuelle Belästigung durch mehrere Personen	385
4.	Zusammenfassung	386
III.	Sexuelle Belästigung in Frankreich	387
1.	Grundlagen zum französischen Strafrecht	387
2.	Regelungen im Code pénal	390
a)	Art. 222-33 CP (Sexuelle Belästigung)	390
aa)	Grundtatbestand nach Absatz 1	393
bb)	Drucksituation nach Absatz 2	394
cc)	Rechtsfolge nach Absatz 3 Satz 1	394
dd)	Strafschärfende Umstände nach Absatz 3 Satz 2	395
b)	Art. 222-33-1-1 CP n.F. (Sexistische Beleidigung)	395
c)	Sonstige (außerstrafrechtliche) Vorschriften	397
aa)	Belästigungen sonstiger Art	397
bb)	Art. 222-22 CP (Sexueller Übergriff)	398
3.	Vergleich mit dem deutschen Recht	399
4.	Zusammenfassung	400
IV.	Sexuelle Belästigung in der Türkei	402
1.	Grundlagen zum türkischen Strafrecht	402
2.	Regelungen im türkischen Strafgesetzbuch (TCK)	405
a)	Art. 105 TCK (Sexuelle Belästigung)	405
aa)	Grundtatbestand des Absatz 1	406
bb)	Qualifizierende Umstände des Absatz 2	408
b)	Art. 102 TCK (Sexueller Übergriff)	409
c)	Sonstige (außerstrafrechtliche) Vorschriften	410
3.	Vergleich mit dem deutschen Recht	410
4.	Zusammenfassung	411
V.	Auswertung	412
1.	Überblick der Ergebnisse der Rechtsvergleichung	412
2.	Würdigung	414
a)	Verortung der sexuellen Belästigung in körperlicher Handlungs- form	415
b)	Aufnahme verbaler, digitaler/schriftlicher und nonverbaler Hand- lungenformen in § 184i StGB-E	415

c) Begehung in Gruppenform i. S. v. § 184j StGB	417
d) Deliktstyp	417
e) Strafschärfende Umstände	418
3. Zwischenergebnis	419
B. Gesetzesvorschlag für das deutsche Strafrecht	420
I. Formulierungsvorschlag	420
II. Erläuterungen zu den Bestimmungen von § 184i StGB-E	421
1. Sexuelle Belästigung mittels einer verbalen Äußerung oder eines Inhalts nach § 11 Abs. 3 StGB (§ 184i Abs. 1 Hs. 1 StGB-E)	421
2. (Qualifizierte) sexuelle Belästigung mittels einer körperlichen Einwirkung (§ 184i Abs. 1 Hs. 2 StGB-E)	423
3. Weitere Qualifikationen (§ 184i Abs. 2 StGB-E)	424
4. Sexuelle Belästigung aus der Gruppe (§ 184i Abs. 3 StGB-E)	426
5. Antragstellung (§ 184i Abs. 4 StGB-E)	428
C. Ergebnis	428
Zusammenfassung	429
 Literaturverzeichnis	 434
Stichwortverzeichnis	476

Abkürzungsverzeichnis

BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRJ	Bonner Rechtsjournal
BSK	Basler Kommentar zum Strafrecht
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
CETS	Council of Europe Treaty Series
COM	Commission Document
CP	Code pénal (französisches Strafgesetzbuch)
CPP	Code de procédure pénale (französisches Strafgesetzbuch)
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
djb	Deutscher Juristinnenbund e. V.
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EIGE	European Institute for Gender Equality
EMRK	Europäische Kommission für Menschenrechte
ErfK	Erfurter Kommentar
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union

FPPK	Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie (Zeitschrift)
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GREVIO	Group of experts on action against violence against women and domestic violence
GS	Gedächtnisschrift
HdS	Handbuch des Strafrechts
h. Lit.	herrschende Literatur
h. M.	herrschende Meinung
HoGeSa	Hooligans gegen Salafisten
HRRS	Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
IfAS	Institut für Angewandte Sexualwissenschaft
I-K	Istanbul-Konvention
IMK	Innenministerkonferenz
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
i. R. d./v.	im Rahmen der/im Rahmen von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JöR	Jahrbuch für öffentliches Recht
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KK	Karlsruher Kommentar
K/O/B/G	Knierim/Oehmichen/Beck/Geisler (Kommentar)
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch

KritV	Kritische Vierteljahrszeitschrift
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LGBT(I)	Lesbian, gay, Bisexual, Transgender (Inter)
LGBTQIA+	Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Queer, Intersexual und Asexual
Lit.	Literatur
lit.	Buchstabe
LK	Leipziger Kommentar
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LT-NRW-Drs.	Landtag Drucksachen von Nordrhein-Westfalen
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
M-G/Schmitt	Meyer-Goßner/Schmitt (Kommentar)
MK	Münchener Kommentar
M/R	Matt/Renzikowski (Kommentar)
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
M/S/M/H/M	Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen (Kommentar)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
NK-	Neue Kriminalpolitik (Zeitschrift)
NK (Jahr)	NomosKommentar
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht Rechtsprechungs-Report
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PK	Praxiskommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PlenProt.	Plenarprotokolle

QPC	Question prioritaire de constitutionnalité (Verfassungsbeschwerde in Frankreich)
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen
RPpsych	Rechtspsychologie (Zeitschrift)
Rspr.	Rechtsprechung
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift)
SbgK	Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Sch/Sch	Schönke/Schröder (Kommentar)
schStGB	schweizerisches StGB
SK	Systematischer Kommentar
sog.	so genannt(-e, -er, -es)
S/S/W	Satzger/Schluckebier/Widmaier (Kommentar)
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-E	Strafgesetzbuch-Entwurf
StPO	Strafprozessordnung
StraFO	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StR AT/BT	Strafrecht Allgemeiner Teil/Besonderer Teil
StRR	StrafRechtsReport
stRspr	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVStat	Strafverfolgungsstatistik
TCK	Türk Ceza Kanunu (türkisches Strafgesetzbuch)
teilw.	teilweise
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
Var.	Variante
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume/Band
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZfRS	Zeitschrift für Rechtssoziologie

ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

„[...] das Strafgesetz hat nicht die Aufgabe, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen, sondern es hat die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen und groben Belästigungen zu schützen.“¹

Im Urteil vom 22.7.1969 entschied der BGH² über das Buch „Die Memoiren der Fanny Hill“ von John Cleland, dieses dürfe als eine „unzüchtige Schrift“ im Sinne von § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F. nicht verbreitet werden. Obgleich diese Entscheidung schon länger zurückliegt und ungeachtet des Wandels des Sexualstrafrechts sowie der damit einhergehenden Änderung des Verständnisses vom Rechtsgüterschutz der sexuellen Selbstbestimmung,³ legte dennoch der BGH mit dieser Klarstellung eine auch in der heutigen Zeit noch bedeutsame Grundlage: Die Anschauung und Auswertung über die „gemeinschaftsschädliche“ Wirkung und die zu tolerierende Grenze über geschlechtsbezogene Darstellungen „sind zeitbedingt und damit dem Wandel unterworfen“.⁴ Danach solle sich die Rechtsprechung in ihrer Entscheidung nicht von der Einhaltung von moralischen Werten beeinflussen lassen, die der Gesetzgeber durch die Aufhebung der Strafvorschriften über Ehebruch, einfache Homosexualität zwischen Männern und über Sodomie bestätigt hat.⁵ Schließlich führte der BGH aus, dass es sich vorliegend um erotische Literatur handle, die nicht die Schwelle der „gröblichen Belästigung“ überschreite, also es an der „aufdringlichen, verzerrenden unrealistischen Darstellung geschlechtlicher Vorgänge“ ermangele, „aus der Verherrlichung von Ausschweifung oder Perversitäten und aus der obszönen Ausdrucksweise.“⁶ Sicherlich ist der Maßstab, wie eine Belästigung strafrechtlich zu beurteilen ist, nunmehr durch die Neukonzeption des Schutzguts der sexuellen Selbstbestimmung ein anderer. Aber die Kernaussage des BGH führt zu der hier zu untersuchenden Frage, wann eine Belästigung als strafwürdig zu erachten ist und wann der Staat nicht in das Sexual-

¹ BGHSt 23, 40, 43 f.

² BGHSt 23, 40 ff.

³ Erst mit dem 4. StÄG vom 23.11.1973 (BGBl. I 1973, S. 1725) wurde der Gedanke „Straftaten gegen die Sittlichkeit“ abgelöst, der die „Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens“ als Legitimationsgrund für die Bestrafung ansah, siehe BT-Drs. 4/650, S. 359.

⁴ BGHSt 23, 40, 42.

⁵ BGHSt 23, 40, 44 mit Hinweis auf BGBl. I 1969, S. 645.

⁶ BGHSt 23, 40, 44.

leben zweier erwachsener Menschen eingreifen darf. Das Sexualstrafrecht unterlag vielen Reformen, welche stets mit kritischem Blick juristisch gewürdigt wurden.⁷ Der Drang nach stetiger Veränderung und vor allem die Verschärfung des Sexualstrafrechts sei Ausdruck einer verunsicherten Gesellschaft, die Sicherheit nach moralischer Richtigkeit suche.⁸ Dabei würden die neueren Entwicklungen im Sexualstrafrecht dazu führen, dass die angestrebte „Ent-Moralisierung“ wieder aufgehoben und in die Zeit vor den 1970er-Jahren zurückgekehrt wird, die Sexualkontakte aus Moralgründen einschränkt.⁹

Ob und inwieweit tatsächlich im jetzigen Sexualstrafrecht die Trennung vom strafwürdigem und moralisch verwerflichem Verhalten gewährleistet wird, wird anhand zweier Strafnormen zu untersuchen sein, und zwar im Hinblick auf § 184i StGB (Sexuelle Belästigung) und § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen). Die „Geburtsstunde“ beider Paragraphen ist die mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) vom 04.11.2016 mit Wirkung vom 10.11.2016 in Kraft getretene Reform,¹⁰ die neu in das Strafgesetzbuch eingefügt wurden. In dieser Reform nahm der Gesetzgeber einen grundlegenden Paradigmenwechsel vor: Nicht erwünschte Sexualkontakte sollten zur Begründung der Strafbarkeit nicht mehr an den Einsatz von Nötigungsmitteln und andere erforderliche Tatbestandsvoraussetzungen anknüpfen. Vielmehr soll es für die Annahme des sexuellen Übergriffs nach § 177 Abs. 1 StGB ausreichen, wenn jemand „gegen den erkennbaren Willen“ die sexuelle Handlung vornimmt. Damit wurde die „Nein heißt Nein“-Lösung implementiert.¹¹ Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung wurde bei § 177 Abs. 1 StGB n. F. insoweit neu definiert, als nun der Anspruch im Vordergrund steht, die nach außen kundgetane Entscheidung über die eigene Sexualität zu respektieren.¹² Einen Anstoß zum gesetzgeberischen Handeln gab vor allem das völkerrechtliche Übereinkommen der Istanbul-Konvention. Nach Art. 36 der Istanbul-Konvention (im Folgenden: I-K) wird gefordert, nicht einverständliche sexuelle Handlungen („non-consensual acts of a sexual nature“) unter Strafe zu stellen. Ein weiterer Impuls ergab sich aus den Ereignissen auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2015/2016.¹³

⁷ Etwa zur Kritik des 33. StÄG vom 1.7.1997 hinsichtlich der strafrechtlichen Berücksichtigung der sexuellen Selbststimmung in der Ehe, siehe *Schroeder*, JZ 1999, 827, 828; zu den Problemen der Erweiterung des Gewaltbegriffs: *Frommel*, NK 2018, 368, 376.

⁸ *Hoven*, NK 2018, 393, 396.

⁹ *Frommel*, NK 2018, 368, 370.

¹⁰ Siehe zum 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung BGBl. I 2016, S. 2460.

¹¹ Mehr dazu im 1. Kap. B. II. 3. c).

¹² *Hoven*, NK 2018, 392, 393.

¹³ Zum Gesetzgebungsanlass siehe 1. Kap. B. I.

Der Untersuchungsgegenstand beschränkt sich hierbei auf die Strafnormen der § 184i StGB und § 184j StGB, die sich im Rahmen der kriminalpolitischen Diskussion auf unterschiedliche Anliegen beziehen. Kritische Beiträge verdichten sich seit der Implementierung des § 184i StGB durch das Gesetz zur Verbesserung der sexuellen Selbstbestimmung.¹⁴ Diese in der Fachliteratur vorherrschende Auffassung und die damit divergierende gesellschaftliche Aufforderung um die Erweiterung des Schutzbereiches geben Anlass zu untersuchen, ob der neu geschaffene Tatbestand § 184i StGB reformbedürftig ist. Dabei soll die Kritik der Norm *de lege lata* aufgegriffen werden und sodann analysiert werden, ob eine erweiterte Schutzbedürftigkeit der sexuellen Belästigung besteht und wie eine Änderung umgesetzt werden kann. Unter anderem soll untersucht werden, ob die nicht-körperliche sexuelle Belästigung im Zuge des gesellschaftlichen Wandels vom Rechtsgüterschutz bestraft werden sollte. Verbale sexuelle Belästigungen sind mittlerweile in Spanien unter Strafe gestellt, wobei das Land anlässlich eines Massen-Catcalling-Ereignisses in einem Studentenwohnheim gesetzgeberisch aktiv wurde.¹⁵ Doch nicht nur Spanien, auch ein Blick in andere Länder lässt eine dahingehende Entwicklung erkennen, solche Verhaltensweise zu pönalisieren.¹⁶ „Catcalling“ (zu Deutsch „verbale sexuelle Belästigungen im weiteren Sinne“)¹⁷ ist mittlerweile ein Begriff, der sich international etabliert hat und auch in Deutschland seit einigen Jahren für Aufruhr sorgt. Mit Kreidezeichnungen markieren Betroffene ihre Erfahrungen auf den Straßen und protestieren, statt zu resignieren.¹⁸ In der juristischen Fachliteratur ist jedoch eine intensive Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Regelungen zu der sexuellen Belästigung außerhalb der körperlichen Berührung nicht zu finden.¹⁹ Vielmehr konzentriert sich der juristische Diskurs auf die jetzige Fassung der Strafnorm. Daran anknüpfend wird zu fragen sein, was genau die körperliche Berührung sexueller Art bedeutet; welche Perspektive einzunehmen ist, wenn es um die Bestimmung der sexuellen Berührung geht; ob es einer Belästigungsfähigkeit bedarf und wie sich eine Zustimmung zur sexuellen Belästigung auswirken kann. Ebenso ist zu erörtern, wie bislang straflose Fallkonstellationen juristisch zu bewerten sind

¹⁴ Beispielhafte Aussagen: „voraussetzungslos“ sei jede Belästigung nun verboten: *Frommel*, NK 2018, 368, 371; § 184i StGB sei begrifflich unklar: *Hoven*, NK 2018, 393, 404; vgl. auch *Orrù*, NK 2018, 410, 414, es fehle bei § 184i StGB am „ontologischen Substrat eines „physikalisch beschreibbaren Geschehens“, dem bereits aus sich heraus ein Unwertcharakter zukommt“.

¹⁵ Stern, Spanien (Stand: 12.19.2022).

¹⁶ Strafbarkeit von Catcalling in Frankreich, Belgien, Portugal und Niederlande: siehe TAZ, Urteil wegen sexueller Belästigung (Stand: 28.9.2018).

¹⁷ Zum Begriff siehe 2. Kap. F. I. 1. c) aa).

¹⁸ Zeit Online, Frauen kreiden Catcalls an (Stand: 8.2.2021).

¹⁹ Summarischer Überblick zum Thema Catcalling: *Schmidt*, RuP 2022, 403 ff.